

3. Änderungssatzung vom 11.12.2014 zur Gebührensatzung der StädteRegion Aachen für den Rettungsdienst und für die Leitstelle vom 15.12.2011

Der Städteregionstag der StädteRegion Aachen hat aufgrund des § 3 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Bildung der Städteregion Aachen (Aachen-Gesetz) vom 26.02.2008 (GV. NRW. S. 162) in Verbindung mit § 5 Abs. 3 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der derzeit geltenden Fassung (GV. NRW. S. 646) und der §§ 2, 3, 6, 7, 8, 14 und 15 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmen (RettG NRW) vom 24.11.1992 (GV. NRW. S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.2012 (GV. NRW. S. 670) in Verbindung mit den §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV. NRW. S. 687) in seiner Sitzung am 11.12.2014 folgende 3. Änderungssatzung zur Gebührensatzung der StädteRegion Aachen für den Rettungsdienst und für die Leitstelle vom 15.12.2011 beschlossen:

Artikel I

§ 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Es werden an Gebühren berechnet:

- | | |
|---|----------|
| 1. für Einsätze mit einem Krankentransportwagen (KTW) als qualifizierter Krankentransport | 122,00 € |
| ab dem 101. km pro gefahrenem km zusätzlich | 1,02 € |
| 2. für Einsätze mit einem Rettungswagen (RTW) | 283,00 € |
| ab dem 101. km pro gefahrenem km zusätzlich | 1,02 € |
| 3. für die Inanspruchnahme des Notarztes | 268,00 € |
| 4. für den Einsatz des Notarzteinsatzfahrzeuges | 188,00 € |
| 5. für den Einsatz eines Rettungswagens für Interhospitaltransfer | |
| ab dem 101. km pro gefahrenen km zusätzlich | Entfällt |
| 6. für einen Spezialtransport im Rahmen eines Einsatzes für Patienten, die aufgrund ihres körperlichen Zustandes nicht mit einem herkömmlichen Rettungsmittel transportiert werden können | 425,00 € |
| ab dem 51. Besetzkilometer pro gefahrenen km zusätzlich | 2,50 € |

§ 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Für die Inanspruchnahme der Leitstelle werden folgende Gebühren je Einsatz erhoben:

1. Rettungswagen (RTW) bei aufgeschaltetem Notruf (Stand 01.01.2015: Städte Aachen und Herzogenrath, StädteRegion Aachen)	34,00 €
RTW bei nicht aufgeschaltetem Notruf (Stand 01.01.2015: Städte Alsdorf, Eschweiler und Stolberg)	22,00 €
2. Krankentransportwagen (KTW) bei aufgeschaltetem Notruf (Stand 01.01.2015: Städte Aachen und Herzogenrath, StädteRegion Aachen)	23,00 €
KTW bei nicht aufgeschaltetem Notruf (Stand 01.01.2015: Stadt Eschweiler)	15,00 €
3. Notarzt incl. des erforderlichen Notarzteinsatzfahrzeuges für die Stadt Aachen	12,00 €
Notarzt incl. des erforderlichen Notarzteinsatzfahrzeuges für die StädteRegion Aachen	19,00 €
4. Rettungswagen für Interhospitaltransfer	entfällt

§ 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Für die Inanspruchnahme der Leitstelle durch den ADAC wird je Einsatz des Rettungshubschraubers (RTH) eine Gebühr in Höhe von 33,00 € erhoben.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2015 in Kraft.